

an die Stelle des Ersteren und übernimmt für ihn die volle Verantwortlichkeit. — Ist aber weder Verfasser noch Verleger bekannt, oder sind diese im Auslande, so haftet die Verantwortlichkeit auf dem Drucker. Ist aber auch dieser letztere nicht bekannt oder nicht im Lande, so bleibt die Verantwortlichkeit auf jedem gewerbsmäßigen Verbreiter einer Schrift. Die Verantwortlichkeit des Verfassers theilt der Verleger oder beziehungsweise der Drucker, wenn Einer von ihnen oder Beide die Abfassung einer fraglichen Schrift veranlassen. Der Drucker trägt die Mitverantwortlichkeit in den Fällen, wo er den ihm bekannten Verfasser, oder Redacteur, oder Verleger, oder Herausgeber mit oder ohne deren Einwilligung auf der Schrift richtig zu bezeichnen unterläßt, oder falsche Namen beidrukt, oder seine eigene Firma wegläßt, oder dafür einen andern Drucker fälschlich angiebt, er mag hierbei den Verfasser u. genannt haben oder nicht. In allen diesen Fällen kann mit Recht die Kenntniß des Schriftinhaltes vorausgesetzt werden, so wie daß er in Folge solcher Kenntniß das Eine gethan oder das Andere unterlassen habe, er also hier Mitwisser eines dabei unterlaufenen Preßvergehens oder Verbrechens sey. Es darf unter dieser Voraussetzung mit vollem Rechte, jedoch unbeschadet des in dem Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 1848 „die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend“ in Ansehung der Aburtheilung ausgesprochenen Grundsatzes — die Untersuchung eingeleitet werden. — Der Commissionsbuchhändler haftet in derselben Weise für eine Schrift wie der Verlagsbuchhändler; der Sortimentbuchhändler aber von dem Augenblicke an, wo ihm die strafbare Natur einer ihm zum Vertriebe zugewandten Schrift auf irgend eine Weise bekannt gegeben wird. Diesem, dem Sortimentbuchhändler, schon früher eine Haftbarkeit zugeschrieben, hiesse von ihm die umfassendste Kenntniß und das reifste Urtheil über alle, fast täglich und oft massenweise eingehenden Novitäten verlangen, was in das Bereich der Unmöglichkeit fällt. — Ein und dasselbe Buch gelangt in der Regel fast gleichzeitig an alle Sortimentshandlungen eines Landes, und jede Handlung beeilt sich, und muß sich aus Concurrenzrücksichten sowol, als auch aus Pflicht gegen das Publicum beeilen, eine neue Schrift auszustellen und ihren Kunden zuzuschicken, und sie besieht also oft kaum den Titel derselben genau.

Alle Geschäftsgenossen einer Stadt und Provinz würden daher durch eine ihnen auferlegte, unbedingte Verantwortlichkeit bei der notorischen Unkenntniß des Inhalts einer Schrift in ihren mercantilen Operationen gehemmt, und damit der ganze literarische Verkehr zum Stillstand gezwungen. Ja es müßte, wenn solidarische Verantwortlichkeit sich bis auf die Sortimentbuchhändler erstrecken könnte, nothwendig geschehen, daß wegen einer und derselben straffälligen Schrift alle Buchhändler des Königreichs und zwar fast zu gleicher Zeit in Untersuchung und zur Verurtheilung gezogen werden müßten. Ein Gesetz, das aus jedem einzelnen Straffalle eine derartige Rieserverhandlung provociren müßte, kann doch unmöglich ein gutes Gesetz genannt werden.

Der von der Kammer der Abgeordneten zum Regierungsentwurfe beliebte Zusatz zu Art. 51, wornach den Gewerbspolizeibehörden eine so weit tragende Befugniß eingeräumt ist, erscheint als etwas Unerhörtes auf dem Gebiete der Gesetzgebung, wenn man den Sinn dieses Zusatzes nach seiner wahren und vollen Bedeutung auffaßt.

Nicht dem verurtheilten Verleger oder verurtheilten Drucker kann, wenn er zwei Mal in diesem Falle war, das dritte Mal die Ausübung seiner Gewerbsbefugniß bis auf ein Jahr gesperrt werden, sondern es genügt, wenn aus einem Verlage oder einer Druckerei Schriften hervorgegangen, welche zur Verurtheilung Anlaß gaben. Also wenn beide Male der Verleger oder Drucker vom ordentlichen Richter für unschuldig erkannt worden, wenn jedes Mal einen Dritten die Strafe getroffen, hat die Verwaltungsbehörde, gleichsam zum Hohne des ordentlichen Richters, Gewalt, den unschuldigen Gewerbsmann vollständig zu ruiniren. Ein vollständiger Ruin ist aber ausgesprochen in der Sistirung einer Buchhandlung oder Buchdruckerei, wenn diese Sistirung auch nur auf 4 Wochen lautet. Nicht nur, daß mit einer Sistirung der Erwerb dem Betheiligten entzogen wird, auch seine Arbeiter, seine Kunden und Gläubiger sind damit gestraft, denen gegenüber er Verpflichtungen eingegangen hat, für deren Richterfüllung er zum Schadenersatz angehalten werden kann und wird. Ja in vielen Fällen hängt oft von einem einzigen solchen Etablissement der Nahrungsstand mehrerer Familien ab; Autoren, Buchdrucker, Papiermacher, Buchbinder u. haben gar häufig an einem einzigen Buchhändler ihre Subsistenzquelle; desgleichen Schriftgießer, Papiermacher, Buchbinder u. von einem einzigen Buchdrucker. Wie ungerecht wäre daher eine solche, den Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugniß zur Schließung des Gewerbes selbst bei Nichtschuldigen rücksichtlich der vielen dadurch hart betroffenen, ganz unbetheiligten Personen? Wodurch kann solche Härte gerechtfertigt werden? — Wie paßt zu einer solchen Befugniß die von den Gemeinden bei Ansfüg-

machungen gestellte Anforderung zum Nachweise eines hinreichenden Nahrungsstandes?

Oder kann hier der Buchhändler oder Buchdrucker in Bezug auf diese letztere Wirkung des Gesetzes den sogenannten Polizeigewerben, z. B. den Bäckern, Fleischern, Melbern u., gleichgestellt werden, denen bei schlechtem Gewichte oder schlechten Lebensmitteln in Wiederholungsfällen das Gewerbe gesperrt werden kann? Nimmermehr! Diese sind geschützt in ihrem Bestande und Auskommen durch festgesetzte Tarife mit genügender Rücksicht auf ihre Mannsnahrung. Ueberschreitung dieser Tarife oder leichtes Gewicht ist eine Ueberschreitung des Publicums zur Erzielung unrechtmäßigen Gewinnes. Hier ist strenge Strafe am rechten Orte, und Sistirung des Gewerbes die nothwendig gebotene Folge constatirter fortgesetzter Ueberschreitung. Diese trifft hier den Schuldigen allein, ihm zur Seite steht nicht eine ganze Kette von schuldblosen Mitbetroffenen. — Wo aber und durch welches Gesetz ist den Buchhändlern oder Buchdruckern, trotz der hierzu erforderlichen enormen Capitalsanlagen, gleich obigen Polizeigewerben der Nahrungsstand gesetzlich gesichert? und wie kann denselben im Falle der Betheiligung bei einem straffälligen Preßzeugnisse die Absicht auf einen unredlichen Gewinn unterstellt werden, wenn sie ganz einfach nur die materiellen Mittel zur Erzeugung oder Verbreitung einer vielleicht erst viele Monate später für strafbar erklärten Schrift hergegeben haben?

Die Nachteile eines also gestalteten, nur zu sehr der Willkür des einzelnen Polizeibeamten, ja sogar der Privattrache Thür und Thor öffnenden Gesetzes für die Wissenschaft und das geistige Leben der Menschheit überhaupt, sind hierbei nicht minder groß.

Abgesehen davon, daß die Kundschaft des Buchhändlers im Fortbezuge begonnener wissenschaftlicher Werke gestört, ja sogar eines häufig voraus erworbenen Eigenthumsrechtes auf bestimmte Artikel gänzlich beraubt würde, muß naturnothwendig die literarische Thätigkeit der Gelehrten sowol als der Buchhändler und mit diesen auch der Buchdrucker in kurzer Zeit aus Bayern entfliehen. Das ganze Gebiet geistiger Thätigkeit wird für Bayern ein brachliegendes Feld, dem der Rückschritt des intellectuellen Culturzustandes im Volke von selbst folgen muß. Wo soll die Lust zu Unternehmungen herkommen, wenn stets das Schwert eines unklaren und der verschiedenartigsten Deutung fähigen Gesetzes über dem Haupte der betheiligten Gewerbe schwebt? Wo soll das Vertrauen eines Verfassers auf die Solidität eines Hauses herkommen, wenn derselbe stets gewärtigen muß, daß sein Committent unschuldig an der Herausgabe seines Geistesproductes verhindert und er so um den Lohn einer Arbeit gebracht werden kann, die vielleicht jahrelang seine ganze Kraft in Anspruch genommen hat? Welche entsetzlichen Folgen treten da in gewerblicher wie staatsökonomischer Beziehung zu Tage?

Zwei der wichtigsten Gewerbe im Staate werden durch die Unklarheit und Unbestimmtheit des Gesetzes auf Null ihrer Thätigkeit herabgesetzt, das geistige Leben des ganzen Volkes vernichtet und der Erwerb, so wie seine Quellen ohne wahren Zweck aus dem Lande verwiesen.

Kann dies eine weise Regierung, kann dies eine hohe Kammer der Reichsräthe in wahrer Sorge für das Volk sowol in seiner Gesamtheit, wie seiner einzelnen zunächst betheiligten Glieder wollen? Gewiß nicht!

Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse, das erkennen wir Alle, sind nothwendig, wir wünschen sie sogar und bitten darum in unserem eigenen, wie in der wahren Freiheit Interesse. Aber wir bitten auch zugleich um ein klares, um ein bestimmtes Gesetz, welches den wahrhaft Schuldigen scharf bezeichnet und dem Richter ebenso wie dem Betheiligten mit klaren dürren Worten sagt, wo des Einen oder Anderen Schuld beginnt und wo sie endet; wo eine solidarische Haftung stattfindet und wo nicht, und durch welches die Gefahr des unbedingten Ruins für den vom ordentlichen Richter für „nischuldig“ erklärten Geschäftsmann zweifellos abgewendet bleibt.

Wir bitten um ein Gesetz, welches den Mißbrauch, den Frevel mit aller Strenge straft, aber den Gebrauch der Preßfreiheit nicht vernichtet.

Wir bitten um ein Gesetz, welches das offen und stillschweigend verworfene Princip der Cautionen nicht durch eine Hintertüre einführt; indem es den Gewerbsmann nöthigt, zu seiner eigenen Sicherheit höhere Cautionen zu fordern, als der Staat sie jemals verlangen könnte.

Wir bitten um ein Gesetz, welches der Presse keine Willkürzensur und zwar solcher Personen auferlegt, deren Beruf diese Last zu tragen nicht gestattet. Wir bitten endlich um ein Gesetz, welches uns noch die Möglichkeit läßt, als thätige Bürger unserem Erwerbe nach dem vollen Umfange unserer Gewerbs-Concessionen nachzugehen, damit wir dadurch auch unsere Unterthanspflichten gegen den Staat erfüllen können.

Weder im Regierungsentwurfe noch in den Beschlüssen der II. Kammer sehen wir die Aussicht, daß Bayern ein solches Gesetz, wie wir es erbitten, bekommen solle. Wir hoffen daher vertrauensvoll auf eine